

Richtlinie

über die Beteiligung der Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen der Stadt Weißenfels

Auf der Grundlage von § 6 d Abs. 1 und 3 – 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 folgende Richtlinie über konkretisierende Festlegungen zum Ablauf und der Art der Weise der Beteiligung der später Beitragspflichtigen an der Entscheidung über beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen nach der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Stadt Weißenfels beschlossen:

I. Begriffsbestimmungen:

1. Beitragspflichtige im Sinne dieser Richtlinie sind diejenigen Personen, die im Zeitpunkt der Anhörung als Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts (§ 6 Abs. 8 KAG-LSA, § 12 Straßenausbaubeitragssatzung) zum Straßenausbaubeitrag heranzuziehen wären.
2. Anliegerstraßen im Sinne dieser Richtlinie sind Straßen nach der Begriffsbestimmung der Anliegerstraße gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 Straßenausbaubeitragssatzung.
3. Nicht-Anliegerstraßen im Sinne dieser Richtlinie sind Haupterschließungsstraßen und Hauptverkehrsstraßen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2. und 3. Straßenausbaubeitragssatzung sowie die weiteren in § 4 Abs. 4 Nr. 4 – 7 und Abs. 5 Straßenausbaubeitragssatzung genannten Verkehrseinrichtungen.

II. Geltungsbereich:

Diese Richtlinie gilt für alle beitragspflichtigen Baumaßnahmen, bei denen die Information der Beitragspflichtigen zum Entwurf des Bauprogramms (III Ziff. 2., IV Ziff. 1.) nach dem 1. Februar 2008 stattfindet.

III. Beteiligung der Beitragspflichtigen bei Nicht-Anliegerstraßen (§ 6 d Abs. 1 KAG-LSA):

1. Auf der Grundlage der Aufnahme einer beitragspflichtigen Baumaßnahme an einer Gemeindestraße bzw. einer in der Baulast der Stadt stehenden Teileinrichtungen einer Straße in das Investitionsprogramm (§ 98 Abs. 3 GO LSA) wird bei der Planungsvorbereitung der vorläufige Entwurf des (beitragsrechtlichen) Bauprogramms erstellt. Das Bauprogramm beinhaltet Aussagen zur auszubauenden Straße mit ihren Teileinrichtungen, deren räumliche Ausdehnung sowie über Aufbau, Stärke und Material des Straßenkörpers.
2. Anhand des Entwurfs des Bauprogramms hat die Verwaltung die Beitragspflichtigen über das beabsichtigte Straßenbauvorhaben zu informieren. Dazu ist das geplante Vorhaben zu beschreiben, der voraussichtliche Gesamtaufwand zu beziffern und es sind Berechnungsbeispiele für den zu erwartenden Straßenausbaubeitrag anhand typischer Fallgestaltungen und Grundstücksnutzungen im Abrechnungsgebiet darzustellen.

3. Die Information ist in einer Versammlung vorzunehmen. Die Beitragspflichtigen sind hierzu mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.
4. Während der Versammlung mündlich und innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung schriftlich haben die Beitragspflichtigen die Möglichkeit, sich zum vorgestellten Vorhaben zu äußern und insbesondere ihre Anregungen und Bedenken vorzubringen. Auf diese Möglichkeit zur Stellungnahme ist in der Versammlung und im Einladungsschreiben hinzuweisen.
5. Die Verwaltung legt anschließend dem Stadtrat das endgültige Bauprogramm zur Beschlussfassung vor. Dabei ist darzulegen, welche Anregungen und Bedenken der Beitragspflichtigen vorgebracht und berücksichtigt wurden und welchen Anregungen und Bedenken aus welchen Gründen nicht entsprochen werden kann. Verbleiben nach der Beschlussfassung über das Bauprogramm Äußerungen der Beitragspflichtigen, die nicht berücksichtigt werden, so ist diesen Personen die Ablehnung und die Gründe hierfür mitzuteilen.
6. Das beschlossene Bauprogramm bildet die Grundlage für die Aufnahme der Straßenbaumaßnahme in die städtische Haushaltsplanung.

IV. Beteiligung der Beitragspflichtigen von Anliegerstraßen (§ 6 d Abs. 2 – 4):

1. Es finden die Handlungen und das Verfahren nach II Ziff. 1 – 4 statt.
2. Die Verwaltung legt anschließend dem Stadtrat das endgültige Bauprogramm zur Beschlussfassung vor. Dabei ist darzulegen, welche Anregungen und Bedenken der Beitragspflichtigen vorgebracht und berücksichtigt wurden und welchen Anregungen und Bedenken aus welchen Gründen nicht entsprochen werden soll.
Zusammen mit der Beschlussfassung über das Bauprogramm entscheidet der Stadtrat, ob die Durchführung der Maßnahme unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Beitragspflichtigen gestellt wird.
3. Die Entscheidung über den Zustimmungsvorbehalt ist unter pflichtgemäßer Würdigung und Abwägung der für und gegen einen solchen Vorbehalt sprechenden Umstände vorzunehmen. Maßgeblich kommt es dabei darauf an, ob und inwieweit aus der vorangegangenen Information der Beitragspflichtigen deren Anregungen und Bedenken im beschlossenen Bauprogramm berücksichtigt worden.
Ein Zustimmungsvorbehalt kommt insbesondere nicht in Betracht, wenn die Straßenbaumaßnahme aus Gründen der Straßenverkehrssicherungspflicht durchgeführt werden muss. Das gleiche gilt, wenn sich aus städtebaulichen Plänen, Programmen und Zielstellungen inhaltliche, von der Stadt einzuhaltende Vorgaben an die Maßnahme ergeben. Handelt es sich ausschließlich um eine beitragsfähige Maßnahme an der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung, so wird die Durchführung nicht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Beitragspflichtigen gestellt, wenn:
 - die Maßnahme eine Folge des Rückbaus oberirdischer Stromleitungen des örtlichen Stromversorgers ist,
 - der Leuchtentyp durch eine Festlegung des Stadtrates bereits vorgegeben ist.
4. Wurde die Maßnahme nicht unter den Zustimmungsvorbehalt der Beitragspflichtigen gestellt, so ist das beschlossene Bauprogramm die Grundlage für die Aufnahme der Straßenbaumaßnahme in die Haushaltsplanung.

5. Wurde die Durchführung der Maßnahme unter den Vorbehalt der Zustimmung der Beitragspflichtigen gestellt, so findet ein Erörterungstermin nach § 6 d Abs. 4 KAG-LSA statt. Für die Einberufung zu dem Erörterungstermin gelten die Vorschriften über die Einberufung einer Einwohnerversammlung entsprechend (§ 27 GO LSA, § 4 Hauptsatzung). Neben der ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand des Erörterungstermins sind die Beitragspflichtigen schriftlich einzuladen.
6. Gegenstand des Erörterungstermins ist das vom Stadtrat beschlossene Bauprogramm mit den weiteren aktuellen Angaben und Erläuterungen entsprechend II Ziff. 2. Den Beitragspflichtigen ist Gelegenheit zur Fragestellung zu geben.
7. Die Beitragspflichtigen können ihre Zustimmung zur Durchführung der beitragsauslösenden Maßnahme im Erörterungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach dem Erörterungstermin schriftlich erklären. Die Stimmabgabe im Erörterungstermin ist in dessen Protokoll durch die Unterschrift des Beitragspflichtigen zu dokumentieren.
8. Ist Beitragspflichtiger eines Grundstückes eine Mehrheit von Personen (Miteigentümergeinschaft, Erbengemeinschaft, BGB-Gesellschaft), so haben die Beteiligten entweder eine Person aus ihrer Mitte mit der Abgabe der Zustimmung zu bevollmächtigen oder sie geben die Zustimmungserklärung einheitlich ab. Dies gilt entsprechend, wenn Grundstückseigentümer eine Wohnungs- bzw. Teileigentümergeinschaft ist.
9. Über das Ergebnis der Stimmabgabe ist der Stadtrat zu informieren.
Hat die Mehrheit der Beitragspflichtigen der Durchführung der Maßnahme zugestimmt, so bildet das beschlossene Bauprogramm die Grundlage für die Aufnahme der Straßenbaumaßnahme in die Haushaltsplanung.
Ist diese mehrheitliche Zustimmung nicht erreicht worden, so ist die Entscheidung zur Durchführung der Maßnahme dem Stadtrat in seiner nächstfolgenden Sitzung vorzulegen. Entscheidet sich der Stadtrat für die Durchführung der Maßnahme, so ist anhand des beschlossenen Bauprogramms die Straßenbaumaßnahme in die Haushaltsplanung aufzunehmen.
Lehnt der Stadtrat die Durchführung der Straßenbaumaßnahme ebenfalls ab, so ist diese bei der nächsten Fortführung im Investitionsprogramm zu streichen. Eine künftige Wiederaufnahme der Straßenbaumaßnahme in das Investitionsprogramm kann frühestens ein Jahr nach der Streichung vorgenommen werden. Dazu ist zu begründen, dass die Maßnahme erforderlich ist, um rechtlichen Verpflichtungen der Stadt nachzukommen.

V. Bekanntmachung:

Diese Richtlinie ist zur Information im „Weißenfelser Amtsblatt“ zu veröffentlichen.